



COVID-19 Schutzkonzept der Primarstufe Gelterkinden

Alle Vorgaben der Primarstufe Gelterkinden stützen sich auf die Weisungen des Bundesrates und des Kantons ab (18.1.21). Ziele der Massnahmen sind der Schutz aller Personen, die Verhinderung der Verbreitung und die Ermöglichung des Schulbesuches der Schülerinnen und Schüler. Dies kann nur umgesetzt werden, wenn alle Schulbeteiligten dies konsequent umsetzen.

Die Schulleitung setzt übergeordnete Entscheide fest, welche nicht laufend die Berücksichtigung individueller Ausgangslagen erfordern, Bsp.: Alle Elternabende finden unabhängig der Raumgrösse oder der Anzahl Personen im Disporaum statt oder jegliche Arten von Geburtstags-Znünis sind zurzeit nicht möglich.

Eckwerte in Gelterkinden:

Räumlichkeiten/Schulgelände

Die Zimmereinteilung wird von den Lehrpersonen bewusst gestaltet. So wird z.B. das Lehrpersonenpult wird mit Abstand platziert, so dass eine «individuelle Schutzzone der Lehrpersonen» entsteht. Die räumlichen Abgrenzungen sind nicht mehr explizit angezeigt, da während der ganzen Unterrichtszeit die Maskentragepflicht gilt, ausser bei besonders gefährdeten Personen (siehe unter Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule Umsetzung Schutzmassnahmen).

- .
- Die Lehrpersonen lüften die benutzten Zimmer nach jeder Lektion, auch in kälteren Jahreszeiten.
- In den Gemeinschaftsräumen (Lehrpersonenzimmer, Arbeitsraum, Besprechungszimmer) gelten Beschränkungen der Personenzahl. Die gültige Anzahl ist jeweils beim Eingang markiert – aktuell (29.10.20) beträgt der Raumbedarf 4m² pro Person.
- Die Eltern sollen nur in zwingenden Fällen und nach Absprache mit den Lehrpersonen den Trakt/Pavillon oder gar das Zimmer betreten - dies in der Regel auch ausserhalb der Start- und Schlussphasen des Unterrichtes.
- Es gilt eine Maskentragepflicht für alle Erwachsenen auf dem Schulgelände und in den Schulhäusern/Kindergärten.
- Der Sanitätsraum in der Kopfstandhalle wird bei Notwendigkeit als Isolationszimmer genutzt.

Schutzmassnahmen (Hygiene und Abstand)

- Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung. Die Lehrpersonen sind für die regelmässige Sensibilisierung der Hygienevorschriften ihrer Schülerinnen und Schüler zuständig.

Abstand und Maskentragen

- Abstandsregeln von 1.5m unter Erwachsenen und von Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern müssen auch beim Tragen einer Maske zwingend eingehalten werden.
- Es gilt eine Maskentragepflicht für alle Lehr- und Fachpersonen. Dies betrifft alle Innenräume der Schulhäuser, also auch während der ganzen Unterrichtszeit (auch im vordefinierten Schutzbereich oder wenn die Lehrperson alleine an der Tafel steht) und weitere Räumlichkeiten wie Besprechungszimmer – und Sitzungszimmer (auch Lehrpersonenzimmer) sowie im Aussenbereich (Schulareal).

Ausnahmen:

- Lehrpersonen, sobald sie bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Meter) sitzen und Speisen und/oder Getränke konsumieren, kurzzeitig für die Dauer der Konsumation.
- Lehrpersonen, die alleine in einem Unterrichtszimmer sitzen oder sich in einem «räumlich abgetrennt persönlichen Arbeitsplatz» befinden. Dies ist ein separater Raum. Ein mit Scheiben abgetrennter Pultbereich fällt nicht unter diese Kategorie).
- Lehrpersonen in der direkten Betreuung von Schülerinnen und Schüler für die Dauer von weniger als 15 Minuten pro Tag, wenn beispielsweise im Rahmen einer 1:1-Situation (Einzelsetting) keine Maske getragen werden kann. **Diese Ausnahmen müssen begrün-**

det und dokumentiert werden und der Abstand ist zwingend einzuhalten. Die Dokumentation wird von der betreffenden Person geführt und muss bei Abklärungen des Kantonsarztes zur Ansteckungskette der Schulleitung ausgehändigt werden.

- Es dürfen nur zertifizierte Masken getragen werden. Dies sind Hygienemasken/medizinische Gesichtsmasken oder industriell hergestellte Textilmasken (community mask) beispielsweise mit Label TESTEX oder SQTS. Atemschutzmasken, z.B. FFP2-Masken müssen die Norm EN 149 erfüllen.
- Die Maske muss korrekt getragen, somit über Mund und Nase gezogen werden.
- Das Tragen einer Maske stellt keinen Komplettschutz gegen Covid-19 dar und sollte zusätzlich zu den anderen Massnahmen wie Abstandhalten und Handhygiene angewendet werden.
- Lehrpersonen der speziellen Förderung können zusätzlich zum Maskentragen bei Einzelförderung eine Plexiglasscheibe nutzen. Fachpersonen der Sozialpädagogik können zusätzlich auf eine Plexiglasmaske zurückgreifen. Visiere oder transparente Gesichtsschutze oder transparente Kunststoffschilder können nicht als Ersatz für eine Maske genutzt werden.
- Lehrpersonen/Fachpersonen der Schule, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz) von der Maskentragepflicht dispensiert sind, dürfen nicht am Unterricht vor Ort teilnehmen. Die betroffene Lehrperson muss andere zumutbare Tätigkeiten übernehmen, die entweder von zuhause aus oder von einem anderen abgetrennten Zimmer aus erledigt werden können.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken im Schulsetting ist für Schülerinnen und Schüler keine sinnvolle Massnahme. Masken stehen Kindern zur Verfügung, wenn Schülerinnen und Schüler symptomatisch werden. Diese und die betreuende Person tragen auf dem Weg zu einem möglichen Isolationsbereich und während Warteperioden Masken.
- Schülerinnen, Schüler dürfen auf Wunsch Masken tragen.
- Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren und alle Erwachsenen eine Maske tragen. Diese werden von den Lehrpersonen abgegeben. Das präventive Tragen einer Maske für alle Kinder wird nicht empfohlen.
- Sobald es in belebten Fussgängerzonen von urbanen Zentren und Dorfkernen zu einer Konzentration von Personen kommt, und der Abstand nicht mehr einhalten werden kann, tragen Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren eine Maske. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht für Personen ab 12 Jahren in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, wie z.B. Geschäfte, Museen, Bibliotheken, Theater, sowie Innen- und Aussenbereiche Zoo/Tierparks und botanische Gärten, Märkten, Sporteinrichtungen usw.

Hygiene

- In jedem Zimmer mit fliessendem Wasser stehen flüssige Desinfektionsseife und Handtuchhalter mit Papiertüchern zur Verfügung, ebenso Flächendesinfektionsmittel.
- Desinfektionsmittel sind für die Lehrpersonen bestimmt und sollen von Schülerinnen und Schülern nur in Ausnahmefällen der Schule genutzt werden (z.B. wenn unterwegs keine andere Möglichkeit besteht).
- Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Erwachsenen waschen bei Ankunft und nach grosser Pause die Hände mit Seife.
- Alle waschen vor und nach Nutzung von Gemeinschaftsräumen und dessen Material (z.B. Turnen, TW, Werken usw.) ihre Hände.
- Einmal pro Tag findet eine Putz-Tour durch das Reinigungspersonal statt (Klinken, Lichtschalter, Handläufe und Lehrerpult am Abend usw.), evtl. im Kindergarten anderer Turnus.
- Alle Kinder/Erwachsenen essen in der Pause oder auf Ausflügen nur ihre selbst mitgebrachte Verpflegung. Es wird nichts geteilt oder gemeinsam zubereitet. Daher muss auch auf ein mitgebrachtes Geburtstagszünzi und sonstiges Verteilen von Esswaren/Süsses verzichtet werden.
- Bei allen Veranstaltungen muss auf Essen oder Trinken verzichtet werden.

Umgang bei Ansteckung

- Tritt eine Ansteckung im schulischen Setting zu Tage, werden die weiteren Schritte vom kantonsärztlichen Dienst festgelegt. Diese Weisungen sind zu befolgen. Der Kantonsarzt bestimmt, ob einzelne Klassen, Trakte/Pavillons oder die ganze Schule von einer Massnahme betroffen sind oder vorhandene Schutzmassnahmen intensiviert werden müssen.

- Während der Abklärungszeit durch den Kantonsarzt werden die Schülerinnen und Schüler nur im Klassenzimmer unterrichtet.
- Beim Entscheid des Kantonsarztes, dass eine Klasse in Quarantäne muss, klärt die Schulleitung sorgfältig, ab welchem Zeitpunkt die Schülerinnen und Schüler nach Hause geschickt werden (z.B. Pause, Ende des Halbtages usw). Die Eltern werden umgehend informiert. In der Regel werden Schülerinnen und Schüler am «Entscheidungshalbtag» während der regulären Schulzeit nur nach Hause geschickt, wenn die Betreuungssituation geklärt ist. Trifft kein zeitnahe Entscheid des Kantonsarztes ein, entscheidet die Schulleitung während der Abklärungszeit über zusätzliche Schutzmassnahmen, z.B. Pause vernetzt zu anderen Klassen, früheres/späteres nach Hause schicken mit Maskenpflicht oder provisorisches Zuhause bleiben aller Schülerinnen und Schüler.
- Der Kantonsärztliche Dienst kann im Rahmen von Ausbruchsanweisungen auch eine Maskentragpflicht für Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler einzelner Primarstufenstandorte anordnen.

Unterricht/Angebote

In der Schule:

- Alle Angebote finden statt – es müssen Lösungen gefunden werden, welche das Abstandhalten von 1.5m zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern sicherstellen.
- Wenn einzelne Angebote zwingend für eine kurze Zeit den näheren Kontakt brauchen, muss mit einer Maske gearbeitet werden.
- Können Förderlehrpersonen aufgrund eher begrenzter Räume und Gruppengrösse den 1.5m-Abstand zu den Schülerinnen und Schülern nicht einhalten, müssen kleinere Gruppen mit kürzerer Unterrichtsdauer gewählt werden.
- Auf der Primarstufe ist das Singen im Klassenverband möglich. Dies mit dem Bewusstsein, dass ein erhöhtes Risiko durch Übertragung mit Aerosol vorliegt. Es empfiehlt sich nach einer Singeinheit das Zimmer zu lüften. Für die Lehrpersonen besteht die Maskentragpflicht.

Sport- und Schwimmunterricht

- Der Schwimmunterricht findet bis zu den Fasnachtsferien nicht statt.
- Der Sportunterricht findet statt. Wenn möglich, sollen die Sportlektionen im Freien stattfinden. Es müssen Sportaktivitäten gewählt werden, welche ohne engen Körperkontakt durchgeführt werden können. Für die Lehrpersonen besteht in Turnhallen und in Aussensportbereichen die Maskentragpflichtpflicht.
- Eine spezielle Reinigung/Desinfektion von Sportmaterial ist nicht notwendig.

Zusammenarbeit mit Fachpersonen

- Den Einbezug von aussenstehenden Fachpersonen soll, wann immer möglich, ausserhalb des Schulgeländes und erst nach Absprache mit der Schulleitung erfolgen. Alle ausserschulischen Personen tragen während des Aufenthaltes auf dem Gelände Masken.

Verpflegung

- Auf eine gemeinsame Essenszubereitung und auf das gemeinsame Essen/Trinken wird verzichtet (ausser bei Ausflügen).

Exkursionen/Schulreisen/Lager

- Lager oder Schulreisen können bis Ende März 2021 nicht stattfinden. Übernachtungen sind verboten.
- Exkursionen (Ausflüge mit schulischem Inhalt) in die nähere Umgebung (z.B. in den Wald) sind möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenig ausserschulische Kontakte stattfinden. Daher ist auf längere Bus- oder Zugfahrten oder den Besuch von Orten, an denen Menschenansammlungen zu erwarten sind, zu verzichten.
- Exkursionen dürfen nur im Klassenverband stattfinden.
- Bei allen Exkursionen gilt die Maskentragpflicht für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren.
- Bei Exkursionen müssen die Lehrpersonen die Schutzkonzepte möglicher Verkehrsbetriebe und Veranstalter vorgängig in Erfahrung bringen und einhalten. Bei jedem Ausflug müssen die Lehrpersonen vorgängig der Schulleitung ein passendes Schutzkonzept abgeben (Eckwerte: Hygiene-

massnahmen, Abstandhalten, Begleitpersonen, Verpflegung, Reise/Verkehrsmittel, Vorschriften Veranstalter).

- Ausserhalb des Schulgeländes, z.B. bei Exkursionen, dürfen externe Personen wie Eltern von Schülerinnen und Schülern oder bekannte/Verwandte der Lehrpersonen die Klasse begleiten. Diese Personen müssen Hygienemassnahmen und Abstandsregelung ausnahmslos einhalten (Maske tragen).
- Planungen von Lagern für das kommende Kalenderjahr können nur in Absprache mit der Schulleitung gestartet werden. Verträge für Lagerhäuser dürfen erst unterschrieben werden, wenn die Annullationsbedingungen mit der Schulleitung besprochen wurden.
- Besuche der Bibliothek können stattfinden (Maskentragepflicht ab 12 Jahren).

Anlässe mit Schülerinnen und Schüler, mit Eltern

- Seit dem 12. Dezember 2020 gilt auch in der Schule das schweizweite Veranstaltungsverbot. Dies gilt mindestens bis 28. Februar 2021.
- Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dazu gehören auch traditionelle Anlässe im Freien.
- Schulinterne Anlässe (z.B. Theater) dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum und nur im Klassenverband. Klassenübergreifende Anlässe sind untersagt.
- Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen sind verboten.
- Eine Ausnahme besteht bei Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil des Bildungsauftrages sind, z.B. Standortgespräche. Hier entscheiden die Eltern und die Lehrpersonen zusammen, ob das jeweilige Gespräch online oder vor Ort stattfindet. Bei Gesprächen vor Ort müssen zwingend die Maskentragepflicht und die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Nach jedem Gespräch lüften die Lehrpersonen die Zimmer und reinigen die benutzten Flächen. Die Mitarbeitenden der Schule tragen bei den Standortgesprächen FFP2-Masken.

Schulergänzende Angebote

Schulergänzende Angebote wie Mittagstisch und Hausaufgabenhort finden unter folgenden Schutzmassnahmen statt:

- Erwachsene Betreuungspersonen tragen während des Angebots stets die Masken und halten zudem den Mindestabstand von 1,5 m zu Kindern und Erwachsenen ein.
- Erwachsene und Kinder reinigen vor und nach dem Essen ihre Hände. Kinder mit Seife, Erwachsene können auch Desinfektionsmittel verwenden.
- Betreuungspersonen essen getrennt von den Schülerinnen und Schülern. Das Ablegen der Maske ist nur sitzend während dem Essen zulässig.
- Am Mittagstisch wird das Essen einzeln ausgegeben unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen. Eine Plexiglasscheibe unterstützt dabei das Abstandhalten zusätzlich.
- Nach dem Mittagstisch werden sämtlich genutzten Flächen mit Flächendesinfektionsmittel durch das Mittagstischpersonal behandelt.

Diverses

- Das präventive Tragen einer Maske für alle Kinder der Primarstufe wird nicht empfohlen.
- Bei reduziertem Personalbestand wird die Schulleitung pragmatische Lösungen finden müssen, um mindestens das Grundangebot zu ermöglichen (Klassenstunden). Schülerinnen und Schüler dürfen zurzeit nicht gruppenweise auf andere Klassen verteilt werden. Somit kann es in Notfällen zu kurzzeitigem Unterrichtsausfall kommen.
- Während einer Quarantänezeit einer ganzen Klasse und der Lehrperson(en) findet das Lernen über Fernunterricht statt.

Schülerinnen und Schüler

Umgang mit Schutzmassnahmen

- Das Miteinander der Kinder im Schulischen Setting wird unter Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht als enger Kontakt definiert. Daher brauchen Schülerinnen und Schüler der Primarstufe untereinander keinen Abstand zu halten und keine Masken zu tragen. Sie halten den Abstand zu erwachsenen Personen, wann immer möglich, ein. Auf einen Handschlag zur Begrüssung/Verabschiedung wird verzichtet.

- Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen freiwillig eine Maske tragen.
- Zurzeit gibt es keine Einschränkungen für die Pausengestaltung unter den Kindern.
- Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Schutzzonen der Lehrpersonen und weitere Abläufe/Schutzmassnahmen in der Klasse hingewiesen und halten diese ein – wo notwendig verdeutlichen visuelle Zeichen einen 1.5m Abstand, z.B. bei jüngeren Kindern.
- Jede Schülerin/jeder Schüler isst nur seine eigene, selbst mitgebrachte Verpflegung/Znüni.
- Es empfiehlt sich, wenn die Schülerinnen und Schüler wettergerechte Kleidung tragen, so dass auch spontan eine Lektion draussen abgehalten werden kann oder die Kinder beim regelmässigen kurzen Stosslüften nicht frieren.

Umgang mit Symptomen im Zusammenhang mit COVID

- Kranke Kinder und Kinder mit Symptomen im Zusammenhang mit COVID-19 bleiben zuhause. Zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens nehmen Eltern so rasch als möglich mit ihrem Kinderarzt/ihrer Kinderärztin Kontakt auf. Schülerinnen und Schüler müssen auf jeden Fall bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome daheimbleiben.
 - *Häufigste Symptome*: Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber und plötzlicher Verluste des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
 - *Ebenfalls möglich*: Kopfschmerzen, allg. Schwäche, Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge)
 - bei Kindern mit Erkältungssymptomen ist die Einschätzung nicht einfach, ob es sich um eine einfache Erkältung, um Symptome einer Allergie oder um CoVID-19 handelt. Kinder mit lediglich leichten Symptomen einer Erkältung der oberen Atemwege (leichter Schnupfen) können den Unterricht besuchen. Treten weitere Symptome wie Fieber, akuter Husten (meist trocken), Atemnot, Halsschmerzen, Akuter Geruchs- oder Geschmacksverlust auf, so dürfen sie die Schule nicht besuchen (siehe kantonales Ablaufschema).
- Kommen Schülerinnen und Schüler obengenannten Symptomen trotzdem zur Schule, melden sich Lehrpersonen umgehend bei den Eltern. Kranke Schülerinnen und Schüler müssen innert nützlicher Frist abgeholt werden und können in der Regel nicht bis zum Ende des Schulhalbtages in der Schule bleiben. Die Eltern haben die Pflicht, ihr Kind abzuholen oder eine andere Person für die Betreuung zu organisieren.
- Weist eine Schülerin/ein Schüler sehr starke Symptome auf (auch plötzlich auftretend), nehmen die Lehrpersonen mit der Schulleitung Kontakt auf und klären gemeinsam das weitere Vorgehen. Das Kind kann je nach Einschätzung mit Mundschutz in der Klasse oder betreut im Isolationszimmer in der Kopfstandhalle auf sein Abholen warten.
- Schülerinnen und Schüler, die selbst einen Test machen müssen, bleiben bis zum Ergebnis des Tests in Quarantäne, d.h. zu Hause. In aller Regel sind sie da symptomatisch. Schülerinnen und Schüler kommen bis zum Abklingen der Symptome nicht in die Schule.
- Sind Eltern/Geschwister krank, dürfen symptomfreie Schülerinnen und Schüler weiterhin zur Schule. Bei einem bestätigten Corona-Fall von Personen, welche im gleichen Haushalt leben, bleiben Schülerinnen und Schüler in Quarantäne. Entwickeln sie keine Symptome dürfen sie nach 10 Tagen wiederum in die Schule kommen.
- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person getestet wird, das Resultat noch ausstehend ist, dürfen die Schülerinnen und Schüler ohne Symptome weiterhin zur Schule.
- Sind Schülerinnen und Schüler positiv getestet, bleiben sie in Isolation und befolgen die Vorgaben des Kantonsarztes.
- Für alle Kinder besteht die Schulpflicht. Dies auch für Kinder von besonders gefährdeten Personen. Eine Dispensation vom Präsenzunterricht liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Eltern. Nur Kinder, welche durch den kantonsärztlichen Dienst unter Quarantäne gestellt wurden, dürfen zuhause bleiben. Diese Anordnung gilt jedoch nicht automatisch für Geschwister, d.h. diese müssen die Schule auch weiterhin besuchen. Im Einzelfall ist die Einschätzung der behandelnden Arztperson zu berücksichtigen.

Erziehungsberechtigte

Austausch zwischen Eltern und Schule

- Neueste Informationen für die Eltern sind auf der Schulwebseite aufgelistet. Ebenso ist es der Schule möglich, alle Eltern über ihre Email-Adresse zu erreichen (bei Wechsel der Anschrift bitte dem Sekretariat melden). Es besteht die Möglichkeit auf der Gemeindefachseite eine App herunterzuladen, mit welcher, die Benutzer laufend über neue Einträge informiert werden.
- Eltern sind gebeten, ihre Kinder nur in dringenden Fällen auf das Schulareal zu begleiten und nur nach Absprache mit den Lehrpersonen den Trakt/Pavillon zu Schulzeiten zu betreten. Verabschiedungen und Abholen eines Kindes soll am Rande des Schulgeländes geschehen. Das Abstandhalten von 1.5m unter Erwachsenen und fremden Kindern ist ausnahmslos einzuhalten. Eltern tragen auf und am Wartebereich des Schulgeländes/der Kindergärten Masken.
- Alltägliche Elternanfragen sollen per Telefon beantwortet werden.
- Eltern-/Standortgespräche sind mit 1.5m-Abstand und max. 5 Personen (inkl. Lehrpersonen) im Klassenzimmer durchführbar. Alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren tragen Masken.
- Schulbesuche der Eltern in der Klasse sind nicht möglich. Begründete Ausnahmen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit direkter Elternbeteiligung finden zurzeit nicht statt.
- Mögliche Inhalte, z.B. eines Elternabends können als Alternative in schriftlicher Form abgegeben oder über mediale Wege transportiert werden.

Umgang mit Symptomen im Zusammenhang mit COVID der eigenen Kinder

- Eltern behalten kranke Kinder, vor allem mit Symptomen im Zusammenhang mit Corona, zuhause und melden sich bei der Kinderärztin/dem Kinderarzt. Lehrpersonen melden sich bei Eltern, wenn diese Vorgaben nicht eingehalten erscheinen (siehe unter Schülerinnen und Schüler).
- Wird ein Kind getestet, meldet dies die Eltern der Lehrperson. Ist der Test positiv, muss es umgehend in Isolation und die Eltern nehmen Kontakt mit dem Kantonsarzt auf. Die Schulleitung ist zu informieren. Die Schulleitung nimmt auch Kontakt mit dem Kantonsarzt auf.
- Familien, welche nach den Ferien willentlich aus einem Risikogebiet einreisen, müssen sich in Quarantäne begeben. Dazu wird die aktuelle Liste des BAG berücksichtigt. Da dies den Eltern bekannt ist, haben Kinder, welche aus einem Risikogebiet zurückkehren, keinen Anspruch auf Fernunterricht, sondern die Eltern müssen ein Urlaubsgesuch für die Quarantänezeit einreichen. In „unklaren Quarantänesituationen“ wird das weitere Vorgehen mit der Schulleitung besprochen.

Lehrpersonen/Mitarbeitende der Schule

Umsetzung Schutzmassnahmen

- Die Lehrpersonen halten Schutzmassnahmen der Schule zwingend ein, insbesondere die Hygienemassnahmen, Abstandregelung, Maskentragpflicht und Anzahl Personen in Gemeinschaftsräumen.
- Sorgfältiger Umgang im Privatbereich, auf dem Arbeitsweg und mit der Betreuung eigener Kinder liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden.
- Alle Lehrpersonen und Mitarbeitenden müssen sich regelmässig die Hände waschen.
- Die Lehrpersonen lüften ihre Unterrichtsräume regelmässig und ausgiebig nach jeder Schulstunde. Weitere Informationen und Tipps des BAG stehen unter www.schulen-lueften.ch zur Verfügung.
- Auch in Sitzungs- und Vorbereitungszimmern gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Erwachsenen. In Einzelbüros mit persönlichen Arbeitsplätzen oder alleine im Unterrichtszimmer befindend darf ohne Maske gearbeitet werden.
- Arbeiten, welche keine Präsenz vor Ort erfordern, können von zuhause aus erledigt werden. Wer in der Schule vor- und nachbereitet, nutzt dazu das eigene Unterrichtszimmer. Ist nur 1 Person im Zimmer, darf die Maske ausgezogen werden, ansonsten wird mit Maske und genügend Abstand gearbeitet.
- Bei Nutzen des Arbeitszimmers oder deren Gerätschaften, wie Computer, Drucker, Kopierer usw. oder im Lehrpersonenzimmers müssen bei Betreten des Raumes die Hände desinfiziert werden.

- Arbeiten zum Kopierer sollen gebündelt erledigt werden, so dass das Zimmer weniger betreten und die Gerätschaften weniger häufig durch unterschiedliche Personen genutzt werden.
- Die genutzten Flächen sollen zudem nach längerem Nutzen (z.B. längeres Kopieren, Znüni oder Mittagessen im LPZ) gereinigt werden.
- Lehrpersonen/Fachpersonen der Schule, die durch ein ärztliches Attest (Fachperson nach Medizinal- oder Psychologieberufegesetz) von der Maskentragepflicht dispensiert sind, dürfen nicht am Unterricht vor Ort teilnehmen.
- Ab dem 18. Januar 2021 bis vorerst 28. Februar 2021 gilt die Covid-19-Verordnung 3 des Bundes zu den besonders gefährdeten Personen. Das BAG meint Erwachsene mit Vorerkrankungen (Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Adipositas) sowie schwangere Frauen. Die Liste ist nicht abschliessend und wird seitens BAG laufend aktualisiert.
- Besonders gefährdete Lehrpersonen sind arbeitsfähig und dürfen vor Ort arbeiten, wobei nachfolgende Voraussetzungen eingehalten werden müssen. Der Arbeitsbereich der Lehrperson ist klar abzugrenzen, um die Einhaltung des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern zu gewährleisten (bspw. Signalisierung des Abstands, Markierungen am Boden, Pult als Trennschutz). Kann ein enger Kontakt nicht durchwegs vermieden werden, müssen anderweitige Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dabei ist das STOP-Prinzip anzuwenden –
 - **S**ubstitution: genügend Distanz
 - **T**echnische Massnahmen: wie Trennscheiben, getrennte Arbeitsplätze
 - **O**rganisatorische Massnahmen: wie gestaffelte Pausen- und Unterrichtszeiten
 - **P**ersönliche Schutzausrüstung: wie Hygienemasken
- Lehnt eine besonders gefährdete Lehrperson den Unterricht vor Ort ab, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Schulleitung prüft, welche Aufgaben von zu Hause aus erledigt werden können. Es können der Lehrperson auch andere zumutbare Aufgaben zugewiesen werden. Sind keine Möglichkeiten vorhanden, Arbeiten von zu Hause zu erfüllen, muss die Lehrperson unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht befreit werden.

Veranstaltungen

- Bis mindestens 28. Februar 2021 gilt das Verbot von Veranstaltungen. Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen wie Sitzungen, Konvente aller Art oder schulinterne Weiterbildungen sind verboten. Ebenso finden keine teamfördernden Anlässe der Schule statt (z.B. Semesteranlass, Neujahrsanlass usw.). Auch Anlässe im Freien sind untersagt.
- Stufen- und Gesamtkonvente finden über mediale Wege statt.
- Seitens des Kantons wird dringend davon abgeraten, private Veranstaltungen im Kollegium zu organisieren.

Umgang mit Symptomen im Zusammenhang mit COVID

- Kranke Mitarbeitende bleiben zuhause. Bei Anzeichen auf eine COVID-19-Erkrankung nehmen sie zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin Kontakt auf. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf COVID-19 hinweisen, sollen sich die Lehrpersonen auf COVID-19 testen lassen. Die Schulleitung ist umgehend zu informieren. Ebenso muss ein positiver Corona-Test gemeldet werden oder wenn der kantonsärztliche Dienst eine Quarantäne angeordnet hat.
- Erkrankten Lehrpersonen, setzt die Schulleitung, wann immer möglich, eine Stellvertretung ein. Kann die Schulleitung für ausfallende Lehrpersonen mit Klassenstunden keine Vertretung finden, müssen kurzfristig Teilzeit- und Förderlehrpersonen von ihren Angeboten abgezogen werden, damit der Regelunterricht gewährleistet bleibt. Förder- oder Fachlehrpersonen werden in der ersten Woche in der Regel nicht ersetzt.
- Mitarbeitende der Schule, die selbst einen Test machen müssen, bleiben bis zum Ergebnis des Tests in Quarantäne, d.h. zu Hause. In aller Regel sind sie da symptomatisch. Lehrpersonen dürfen bis zum negativen Testergebnis nicht in die Schule kommen.
- Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person getestet wird, das Resultat noch ausstehend ist, dürfen die Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende ohne Symptome weiterhin zur Schule.

- Erkrankt eine Mitarbeitende an COVID-19, meldet sie sich unverzüglich bei der Schulleitung. Diese nimmt mit dem kantonsärztlichen Dienst Kontakt auf und wartet auf dessen Weisungen. Der/die Mitarbeitende bleibt zuhause.

Beschulung in Quarantäne-Fällen

- Befinden sich Lehr- und Fachpersonen in Quarantäne organisieren sie ihren ausfallenden Unterricht in angepasstem Masse über das Fernlernen. Erkrankt die Klassenlehrperson während der Quarantäne schwer, wird versucht den Fernunterricht der Schülerinnen und Schüler in Quarantäne mit andern an der Klasse beteiligten Lehrpersonen aufrecht zu erhalten.

Diverses

- Weiterhin sollen möglichst wenige ausserschulische Personen das Gelände betreten.
- Spezielle Angebote können zurzeit nicht stattfinden. Bei Unsicherheit, was als spezielles Angebot gezählt wird, wenden sich die Lehrpersonen an die Schulleitung.
- Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden von allen Schulen eine Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Schulleitung muss dem Amt für Volksschulen Veränderungen der Zahlen melden.